

eröffnen. Andererseits scheint mir, daß es für den Leser gelegentlich nicht einfach ist, den Faden in der Hand zu behalten.

Aus der fünften Studie („Menschenrechte als Maß für Intervention und Kooperation“) sind Auszüge bereits in NJ 1981, Heft 4, S. 149 ff., veröffentlicht worden. Klenner zeigt hier, wie Frieden, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Selbstbestimmungsrecht des einzelnen in einem engen Wechselverhältnis stehen, das die Förderung der Menschenrechte als Teil des Friedensvölkerrechts der Gegenwart, als Maß der friedlichen Kooperation bedingt (S. 175). „Die Förderung von Menschenrechten durch das Völkerrecht ist mit der Kooperations- und Friedenspflicht der Staaten und ihrer Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts verflochten, und das heißt auch, daß das völkerrechtliche Souveränitätsprinzip weder das Selbstbestimmungsrecht des eigenen noch das eines anderen Volkes aufzuheben gestattet. Damit ist aber auch gesagt, daß die Versuche, mittels „Menschenrechten“ die Grenzlinie zwischen Staats- und Völkerrecht aufzulösen und die vorgeblich transnationalen „Menschenrechte“ als Interventionsinstrumente zu mißbrauchen, jedenfalls *contra legem* erfolgen“ (S. 179). In der Doppelrolle des Selbstbestimmungsrechts der Völker als grundlegendes Prinzip des allgemeinen Völkerrechts und als grundlegendes Menschenrecht sieht Klenner zu Recht den Schlüssel dafür, daß die „Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen eine demokratische, antikolonialistische, antirassistische und friedensfördernde Richtung“ hat (S. 183).

In Übereinstimmung damit bezeichnet der Autor die UN-Menschenrechtskonventionen als einen „Vereinbarungskomproß zwischen Staaten auch unterschiedlicher Gesellschaftsordnung über die im Interesse der Friedenssicherung und der zwischenstaatlichen Kooperation auf wirtschaftlichem, wissenschaftlich-technischem, kulturellem und humanitärem Gebiet erforderlichen Maßnahmen, Mittel und Methoden“ (S. 192). Von dieser internationalen Zusammenarbeit der Staaten bei der Förderung der Menschenrechte werden Vereinbarungen im Kampf gegen internationale Verbrechen wie Völkermord oder Apartheid sowie Maßnahmen der UNO abgehoben, die im Falle schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen möglich und zur Sicherung des Friedens nötig werden (S. 199).

Der Angelpunkt für alle diese Vereinbarungen im Bereich der Menschenrechte ist eine Völkerrechtsordnung, die auf dem Gewaltverbot, dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und der souveränen Gleichheit der Staaten aufbaut. Es handelt sich um die friedliche Kooperation unterschiedlicher Klassenorganisationen, aber es wäre eine Illusion, „auf einen rechtsverbindlichen Konsens über eine übereinstimmende innerstaatliche Gesellschaftsordnung zu spekulieren“ (S. 191). Das ist weder Gegenstand noch Ziel der internationalen Vereinbarungen zur Förderung der Menschenrechte oder zur Bekämpfung internationaler Verbrechen.

So wird in dieser Studie sehr pointiert der Unterschied zwischen den gesellschaftlichen und ideologischen Grundpositionen der Staaten und den von ihnen vereinbarten Regeln der internationalen Zusammenarbeit herausgearbeitet. Es entspricht ihrer auf Desillusionierung orientierten Anlage (S. 163), daß sie die Unvereinbarkeit der bürgerlichen und der proletarischen Menschenrechtskonzeption in den Vordergrund stellt. Ob das allerdings die zugespitzte Behauptung trägt: „Unter diesen objektiv-realen Bedingungen ist jede Hoffnung auf eine konsensfähige Menschenrechtskonzeption in der Welt von heute illusionär“ (S. 162), muß doch Zweifel wecken. In ihrer Absolutheit würde diese Behauptung auch all das ausschließen, was der Verfasser selbst wenige Seiten später über die „Menschenrechtskonzeption der Vereinten Nationen“ sagt.

Mir scheint auch eine so absolute These im Widerspruch zu Klenners eigener Polemik gegen „scheinradikale Totaltrennungen der Gegenwart von der Vergangenheit“ (S. 142) zu stehen, die z. B. in dem von ihm zu Recht kritisierten Satz zum Ausdruck kommt, es gebe keine gemeinsame Sprache zwischen marxistischen und kapitalistischen Ländern über Menschenrechte — ein Satz, der angesichts umfangreicher universell angelegter Menschenrechtsverträge sicher nicht zu halten ist, was Klenner (S. 176 f.) überzeugend nachweist.

Mit der Frage, ob wir damit „dem normativen Nichts“ gegenüberstünden (S. 171), beginnt denn Klenner auch sogleich die Übertreibung in der These von S. 162 abzubauen, die darin liegt, daß sie den möglichen Konsens über völkerrechtliche Regeln nicht deutlich von der weltanschaulichen Konsensunfähigkeit über eine innerstaatliche Gesellschaftsordnung unterscheidet. Man versteht, daß die Übertreibung beabsichtigt war und dazu dient, einen Staudamm gegen die Infiltration klassenloser Rechtsillusionen in einem Feld zu errichten, das gegenwärtig und in absehbarer Zukunft im

СОДЕРЖАНИЕ

Э. ГОТТШЛИНГ — Карл Марко и мизерность апологетики буржуазного германского государства	174
Г. ГЕРНЕР/Р. МАЙСНЕР — О работе правовой комиссии на 37-ой сессии Генеральной Ассамблеи ООН	178
Х.-Д. ШУЛЬЦЕ/К. ЦИГЕР — Требования к подготовке и оформлению правовых предписаний	182
Р. МАНД/К. ШУЛЬЦЕ — Общественные организации и осуществление права	184
Р. ХЕНЕРТ/В. ШНАЙДЕР/Э. ПАУЛЬ — Материальная ответственность крестьян-кооператоров по новому закону о СХПК	187
Х. ХУГОТ/К.-Х. ЕМКЕ — Общественные силы повышают эффективность правосудия	190
Из других социалистических стран	
А. И. ЦИГЛИК — Общественные организации в политической системе советского общества	193
Государство и право в империализме	
Б. ВАИС — Функция концепции ЕЭС об основных правах при политической интеграции Западной Европы	195
Роль юстиции в нацистском государстве — в ФРГ все еще вуалирована!	197
На обсуждение	
Э. БУХХОЛЬЦ — О причинах преступности в ГДР	199
В. ОРШЕКОВСКИ/Д. ЗАЙДЕЛЬ — Проблемы неосторожной вины в социалистическом уголовном праве	202
Новые правовые предписания	
Обзор законодательства в I квартале 1983 г.	206
Опыт из практики	
В. ВЕЛЬФЕЛЬ — Поручительство в уголовном производстве	209
К.-Х. РЕНЕР — Объявление «общественного интереса» прокурором в случае преступлений, преследуемых по жалобе потерпевшего	210
Й. ГЕРИНГ — Основа притязаний на возмещение ущерба в гражданско-правовых договорных отношениях	211
А. КУН — Правовая оценка заключенного перед вступлением ГК в силу договора о наследстве	211
Общий надзор за соблюдением законности прокурором	212
Юрисдикция по трудовому, гражданскому и уголовному праву	213
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

CONTENTS

Ernst Gottschling :	
Karl Marx and the misery of bourgeois German State's apologetics	174
Gunter Goerner / Rolf Meissner :	
On the activities of the Legal Committee at the 37th session of the UN General Assembly	178
Hans-Dieter Schulze / Klaus Ziegler :	
Demands made on the preparation and structuring of legal provisions	182
Richard Mand / Carola Schulze :	
Social organizations and application of the law	184
Richard Hehner / Wolfgang Schneider / Erika Paul :	
Material responsibility of cooperative farmers under the new Cooperative Farms Act	187
Heinz Hugo / Karl-Heinz Oehmke ;	
Social forces increase the efficiency of jurisdiction	190
From other socialist countries	
A. I. Stchiglik :	
Social organizations in the political system of the Soviet society 193	
State and law in imperialism	
Baerbel Weiss :	
The function of the basic rights concept of the European Community for the political integration of Western Europe	195
The role of justice in the fascist state — still veiled in the Federal Republic of Germany	197
For discussion	
Erich Buchholz :	
On the causes of criminality in the GDR	199
Walter Orshekowski / Dietmar Seidel :	
Questions of negligent culpability in socialist criminal law	202
New legal provisions	
A survey of legislation in the 1st quarter of 1983	206
Practical experiences	
Winfried Wolfel :	
Surety in criminal proceedings	209
Karl-Heinz Roehner :	
Declaration of "public interest" by the procurator in case of offences which are only prosecuted upon application by the aggrieved party	210
Joachim Goehring :	
The basis of claims for damages resulting from contractual relations under civil law	211
Alfred Kuhn :	
Legal assessment of an inheritance contract concluded prior to the coming into force of the Civil Code	211
General supervision of legality by the procurator	212
Jurisdiction in labour, civil and criminal matters	213
Übersetzung: Angela König, Berlin	

Mittelpunkt der internationalen politischen und ideologischen Auseinandersetzungen steht Ob es dazu jedoch nützlich und überhaupt nötig war, dem Leser erst das Gefühl zu vermitteln, „er werde mit dem uferlosen Nichts konfrontiert“ (S. 163), ist mir fragwürdig. Auch setzt sich der Verfasser damit unnötigen Mißverständnissen und Mißdeutungen aus.

Wie man sieht: ein streitbares Buch, das in vieler Hinsicht anregt und das man nicht so schnell aus der Hand legt. Es ist darauf gerichtet, unsere inzwischen umfangreiche Menschenrechtsliteratur weiterzuführen.

Prof. Dr. sc. BERNHARD GRAEFRATH,
Institut für Theorie des Staates und des Rechts
der Akademie der Wissenschaften der DDR